Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

93 (22.4.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 16

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karleruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Organ berschiedener Beamten-Bereinigungen.

indect iglich-

Mus.

antmis

finap.

entar deine ritisch Dich-

theti.

eder.

enbet

rieb,

eben

in in tbge-

une

m

maen

31

bad

Bezug: Erscheint jeben Mittwoch und taun einzeln für 10 Goldpfennig für jede Musgabe, monallich für fid Goldpfennig zuzügfich Borto, bom Berlage Karlscube i. B., Rarlfriedrichftraße 14, bezogen werden.

22. April 1925

Grundrechte der Beamten

Die neue Reichsverfaffung fieht in ihrem Artifel 10 Biffer 3 bor, bon Reichswegen Grundfabe aufzustellen, über bas Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften. Bah-rend das Reich früher nur die Befugnis hatte, das Recht seiner eigenen Beamten, der Reichsbeamten, ju regeln, fann es jest allgemeingültige Grundfabe für bas Recht der Beamten bes leichs, ber Länder, ber Gemeinden und aller anderen öffentsich-rechtlichen Körperschaften erlassen. Dieses Recht des Reichs ift aber beschränft auf die Erlaffung von Grundfagen bes Beamtenrechts; in die Gingelheiten foll es nicht eingreifen; diefe bleiben bem Landesrecht überlaffen.

Ginige Grundfage des Beamtenrechts gibt die Berfassung selbst. Die in der Berfassung ausgesprochenen Geundfate beziehen sich auf die allgemeine Zugänglichteit der öffentliden Amter, dant auf die Garantien ber Rechte der Beamten, feiner auf die politische Freiheit der Beamten und schlieflich auch auf die bermögensrechtliche Berantwortlichfeit. unt erstangeführten Gesichtspunkt ift dem Artifel 128 91.

Berfaffung gu entnehmen:

Alle Staatsbürger ohne Unterschied find nach Maggabe der Gefebe und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen gu den öffentlichen Amtern zugelaffen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Die Grundlagen bes Beamtenberhaltniffes find burch Reichsgefet ju regeln.

Gejegliche Beidrantungen enthalten nur die Beftimmungen des Strafgesebbuches (§ 31), wonach die Bernrieilung gur uchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit gur Befleibung offentlicher Amter von Rechtswegen nach sich zieht, und (§ 34), wonach die Aberkennung der bürgerlichen Grenrechte während der im Urteil bestimmten Zeit die Unfähigteit bewirft, ein öffentliches Amt zu erlangen. Außerdem kann durch Urteil des Staatsgerichtshofes des Reichs wie eines Landes die Un-fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder der Berlust des bekleideten Amtes ausgesprochen werden.

Bezüglich ber weiblichen Beamten fpricht fich die Berfaffung m Konfequeng bes Artifels 100 Abf. 2 auch den Frauen ge-genüber für die Bulaffung jum Staatsbienft grundfählich

Der lette Absat des Artifels 128 leitet aber zu den Garantien ber Beamtenrechte, wie sie durch ein Reichsgesett geregett werden sollen. Für eine solche Ordnung des Beamtenrechts gibt der folgende Artifel 129 Richtlinien von unverfennbarer Deutlichkeit. Sie befagen:

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, so-weit nicht durch das Geseth etwas anderes bestimmt ift. Ruhegehalt u. hinterbliebenenversorgung werden gesethich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverleglich. Für die bermogensrechtlichen Aufprüche der Beamten fieht der Rechtsweg offen.

Die Beamten tonnen nur unter den gesetzlich bestimmten Boraussehungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweisen oder endgültig in den Aubestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt verjett

Gegen jedes bienftliche Straferfenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichfeit eines Wiederaufnahme-berfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Per-son des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst borzunehmen, wenn dem Beamten Ge-legenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu ge-

Die Unverletlichfeit der mohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für die bermögensrechtli-chen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Meichsgesetz geregelt.

Die Unftellung auf Lebenszeit ergibt fich aus der Grundandanung bes Deutschen Beamtentums als eines besonderen Diffentlich-rechtlichen Dienitverhältniffes, das den Beamten beroflichtet, dem Staatsdienst sein ganges Leben zu widmen. Gin rabifaler Antrag, die Beamten durch Wahl auf Zeit zu beruen, wurde feinerzeit mit großer Dehrheit abgelebnt; bagegen wurden die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung, auf Subegebalt und hinterbliebenenberforgung, die Bahrung der blerworbenen Rechte ufw. mit ben Garantien bes berfaf jungsrechtlichen Schubes umgeben in der Abficht, damit Diefe Medite por ben Ginfluffen aus wechselnden, politifchen Stro-Bu ichniben, die borgeitige Amtsenthebung aus politijden Gründen zu hindern und Singriffe dieser Art, auch einer späteren Gesetzebung, fernzuhalten. Daß die Beamten nur unter den gesetzlich, d. h. in besiehenden oder in fünstigen mtengeseigen bestimmten Boraussetzungen und Formen, nicht durch willfürliche Verwaltungsmaßnahmen, vorläufig bees Umtes enthoben, einstweilen ober endgültig in den Rubeand oder in ein anderes Amt mit weit geringerem Gehalt erseht werden können, gehört naturgemäß in den Rahmen et oben angeführten Berfaffungsvorschrift, ebenfo das Recht auf Ginficht in die Personalnachweise durch bas bas Spstem geheimen Bersonalaften beseitigt ift.

politifche Freiheit bes Beamten anlangend, fo wird im Ariifel 130 zunächst ausgesprochen:

Die Beamten find Diener ber Gefamtheit, nicht einer

aran anschliegend wird ihnen die Freiheit ihrer politifchen Befinnung und die Bereinigungsfreiheit gewährleiftet. Damit bas an anderer Stelle ber Reichsberfaffung (Art. 159) al-Deutschen guerfannte Roafitionerecht auch den Beamten Belprocen. Für die Militärversonen, Soldaten wie Offi-gibt das Reichswehrgeseh besondere Borschriften; die nahme an politischen Bereinen ift biesen gang unterfagt,

an wirtichaftlichen nur bebingt gestattet. Bur Mitwirfung bei allen fie berührenden Fragen follen die den nach naberer reichogefenlicher Bestimmung besondere camtenvertretungen erhalten. Das hier vorgesehene Reichsift in Borbereitung und jest dem Abschluß nabe. Ginftfind im Bege von Bermaltungsvorschriften von Reichs-Sanderregierungen Anordnungen erlaffen, die bezweden, Ceamten durch gewählte Bertreter ihre Intereffen bei den iftvorgesetten mahrgunehmen. Das ihnen hierdurch gefeistete Recht ber Mitwirfung bei ber Bearbeitung der Geordnung, der Dienftplane und des Urlaubsplanes, bei blfahrtseinrichtungen, Unterstützungsgesuchen und abnlichen eiten besteht nicht in enticheibenber, fondern in gutbilider Tätigkeit; bei Meinungsverschiedenheiten fteht auch

bem Beamtenausichuf das Recht der Beidwerbe an ben nächithüheren Dienftvorgesetten gu.

fur Mitwirfung bei ber Gestaltung ber wirtichaftlichen Berbultniffe ift dem Deutschen Beamtenbund als der Bertretung der deutschen Gesamtbeamtenschaft durch die Vererehung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (MG.= VI. S. 858) das Recht gegeben, sechs Mitglieder jum Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu benennen.

Schließlich regelt die Berfassung die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten. An sich bestimmt wegen der Haftschiebt des Beamten das Bürgerliche Gesethuch in seinem § 839, daß ein Beamter, der vorsätlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entsiehenden Schaden zu ersetzen hat. Die Regelung der hier in Frage fommenden Schädigungen, die in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt vorkommen, überlieh das anbertrauten öffentlichen Gewalt vorlommen, überlies das VIII. den Landesgesehen; einzelne Bundesztaaten haben das von Gebranch gemacht (Kreußen durch Ges. vom 1. 8. 1909), andere (z. B. Sachsen) nicht. Das Neich folgte 1910 mit Gesses vom 22. 5. 10 (NGBI. S. 798). Die neue Versähung übernimmt nur in ihrem Artifel 131 den in den meisten Bundesstaaten und für die Meichsbeamten bestehenden Justand als Mußvorschrift für Aeich. Länder und öffentlich-rechtsliche Körperschaften und bestimmt:

Berleht ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Berantwortlichfeit den Staat ober die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte sieht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordent-liche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetze=

Die zuständige Gesetzebung ift 3. 3t. das Bürgerliche Gessetzbuch, das Ginführungsgeset, dazu die Landesausführungsgesetze und das oben erwähnte Reichsgesetz vom 22. 5. 1910.

Rurzung der Pension

In Artifel 10 ber BAB ift befanntlich die Rurgung ber Ber-In Artifel 10 ber BAB ist bekanntlich die Kürzung der Verforgungsbezüge im öffentlichen wie im privaten Dienst vorgesehen beim Vorhandensein eines gewissen Rebeneinkommens. Der Entwurf eines Gesehes über eine zweite Anderung der Versonal-Abbau-Berordnung will die Grenze des
Reben-Einkommens, von dem ab diese Kürzung eintreten soll
und die disher auf die Höhe des Betrags der Eingangsstuse der
Besoldungsgruppe A VIII festgeseht war, auf den Betrag der
Besoldungsgruppe A x hinaussehen. Diesem Vorschlag vermag der Keichsrat nicht beszutreten. Er hält vielnuch die
jesige Anderung der KUK für den gegebenen Anlaß, die Bestimmung wegen der Bensionskürzung überhaupt fallen au
lassen.

In der Begrundung diefes Standpuffttes wird u. a. ausgefithet.

Die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung bringt handgreisliche Unbilligkeiten mit sich. Sie bevorzugt den Richtstuer vor dem Arbeitsamen. Und wenn beispielsweise, wie die Begründung der Borlage es ansspricht, das Einfom-men aus selbstbewirtschaftetem Grundbesit als Arbeitseinkom-men zur Benstonskirzung berechtigen soll, während das Ein-kommen aus verpachtetem Grundbesitse die Anwendung der gen einen Bachtzins verpachten wurde, der den Unterschied zwischen dem Ertrag und dem bisherigen Gehalte des Verwalters ausmacht, bliebe fürzungsfrei; vereinnahmt er den gleis den Betrag anftatt als Bachtichilling als Ertrag eigener Arbeit, jo ift ber Weg für die Benfionsturgung freigemacht, Und wie soll es sich rechtfertigen, daß der Staat einem Beam-ten, der durch seine Lebensarbeit sich ein Rubegehalt erdient hat, dieses beschneidet, wenn er den Rest seiner Tage und seiner Rraft dagu bermendet, feinen Grundbefis gu bewirtichaf-

Die Kurzung oder Einbehaltung eines bewilligten Ruhege-halts könnte unter dem Gesichtspunkt begründet erscheinen, daß es der Annahme der Dienstunfähigkeit, die die Borausfebung ber Benfionsbewilligung fein mußte, widerfpricht, wenn die Rrafte bes Ruhegehaltsempfangers bagu noch ausreichen, fich an anderer Stelle ein ungewöhnlich hohes Arbeitseinkom-men zu berichaffen. Run bildet aber Dienstunfahigteit nicht die Boraussehung der Ruhegehalts- oder Bariegeldbewilligung bei all den gablreichen Beamten, die infolge der Abtretung bon Reichsgebiet, infolge ber Auflösung bes alten Beeres. der Umgestaltung des Staatswesens und vor allem infolge des Personalabbanes ihre Stellen berloren haben. Will man ihnen, die in der Mehrzahl noch voll dienstfähig waren, verwehren fich burch gewinnbringende Beichäftigung eine Ergangung ihres infolge des vorzeitigen Ansicheidens gum Teil recht geringen Einkommens zu verschaffen? Will man das zu einem Zeitpunkt tun, wo die Bezüge (und dementsprechend Anhegehälter und Bartegeld) eines beträchtlichen Teils ber Beamien ber Sobe nach und aller Beamten an Rauffraft binter benen ber Borfriegszeit erheblich gurudfteben?

Ralle der obenermahnten Art aber - fie find vereinzelt in benen ein Argernis badurch entsteht, bag wegen Dienftunfähigteit mit Ruhegehalt ausgeschiedene Beamte in der Lage find durch Abertritt in Stellen des Erwerbelebens fich unberhaltnismäßig boben Ginfunfte neben ihrem Rubegehalte hältnismäßig hohen Einkunfte neben ihrem Auhegehalte zu verschaffen, muß in anderer Beise begegnet wer-ben. Es fann Vorsorge getroffen werden, daß in sol-chen Fällen eine Rachprüfung stattfindet, ob die Vor-aussehungen der Pensionierung erfüllt gewesen sind und daß deren Ergebnis eine veränderte Entscheidung gestattet. Auch empfiehlt es sich vielleicht, Vorschriften zu erlassen, die Gurbie Butunft den Bartegeldbezug solcher Personen, die für die Zukunft den Bartegeldbezug solcher Personen, die nach gang kurzer, manchmal nur nach Monaten zählender Dienstzeit aus politischen Gründen ihren Plat im Bege der Versetung in den einstweiligen Rubestand freimachen mußsen für den Fall noch weiter einschränken, als dies im Artikel 1 II der Personal-Abbaut-Berordnung geschehen ist, daß sie mit ihrer freigewordenen Arbeitsfräst ein nennenswertes Einsommen sich berschaffen, neben dem der dauernde Bezug des Bartegeldes einhergeht.

Mobnungsgeldzuschuß

Nachstehend bringen wir die Sähe des Wohnungsgeldzuschusses, wie sie auf Grund des Neichstagsbeschlusses ab 1. April
1925 gelten. (95 Prozent der Bollfäße.) Entsprechend dem Beschluß soll die Nachzahlung für den Monat April dei der Auszahlung der Maibezüge ersolgen.
Rohnungsgedzuschuß (Ortszuschlag) jährlich:

Tarifflaffe . . . VII VI V IV III II I

Salet I	bis 1068 *)	1068 bis 1554	1554 5i8 2676	2676 bis 4554	uber 4554 bis 7920	7920 bis 13200	über 13200
Gondertlaffe	318	504	684	912	1254	1596	1998
Ortstlasse A	276	420	,582	798	1086	1368	1710
"В.			480	630	858	1140	1428
			INDEXCOUNTS	616	684	858	1086
" D	126	204	276	378	516	630	798
ober monatlich:							
	26.50	42	57	76	104.50	133	166.50
bisher	24	37.50	51	68	03.50	110	IAD.
	23.—	30,-	48.50	66.50	90.50	114	142.50
	20.50	31.50	43.50	59.50			
THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T		29.50	40	52.50	STATE OF THE PARTY OF		
		20.50	35.50	47			
		20	31.30	45	57	71.50	90.50
		17	99	30.50	51	04	81
bisher							66.50
	Sonderklasse A	Sonderflasse	Souderflasse 1068 1068 1068 1068 1068 1554	Souderflasse 1068 1554 568 1554 2676	Dis 1068 1554 2676 bis 1554 2676 bis 1554 2676 bis 1554 2676 bis 1554 2676 dis 1554 2676 dis dis 1554 2676 dis d	1068	Dis 1068 1554 2676 4554 7920 1554 1554 2676 4554 7920 1554 1554 2676 4554 7920 13200

") In den Bahlen der Gehaltsgrenzen ist der Zuschlag von $12^{1}/_{2}$ bezw. $10^{6}/_{6}$ auf die Grundgehälter enthalten.

Amtsbezeichnung

In Rachstehenden sei eine Reihe von Entscheidungen regi-striert, die sich auf die Amtsbezeichnung ber Beamten beziehen und von allgemeinem Interesse für die Beamtenschaft sind. Beamte führen im bienstlichen Berkehr nur eine Amtsbe-

zeichnung, die sich nicht andert, solange der Beamte in der-selben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt. Früher verliehene Beamtentitel können neben der Amlobezeichnung auch im amtlichen Berkehr weiterverwendet werden. Die Beifügung im früheren Geere erworbener Dienstgrad-oder mittlerer Charafterbezeichnungen ist im amtlichen Ver-kehr unzulässig. PrMdJ. 12. 6. 21, MBiV. 266; BA. I 627.

Mußerplanmäßige Beamte (Diatare) ber Befolbungsgrup-Außerplanmäßige Beamte (Diatare) der Besoldungsgruppen 1—9 sühren die Amisbezeichnungen der Gruppe, in der
sie erstmalig planmäßig angestellt werden. Bor dieser Amisbezeichnung haben sie im dienstlichen Verkehn den Zusah,
"außerplanmäßiger", abgefürzt "ap.", zu führen. — Außerplanmäßige Beamte (Diatare) mit der Eingangsstelle in
Gruppe 10 führen die bisher üblich gewesenen Amisbezeichnungen Regierungsassesson, Regierungsbaumeister usw. 2.
Beamte im Borbereitungsdienst mit der Eingangsstelle in
Gruppe 10 führen die Amisbezeichnung Regierungsreserendar. Gruppe 10 führen die Amtsbezeichnung Regierungsreferendar. Erl. d. RwD. 12. 1. 1922.

Die Frage, welche Amtsbezeichnungen die Beamten gu führen haben, die die Befoldung einer höheren Gruppe begie-hen, tatfächlich aber mangels Planftellen der eigenen Gruppe in Stellen einer niedrigeren Gruppe tatig find, ift nicht meiter berfolgt worden. Ich stehe nach wie vor auf dem Stand-punkt, den ich in meinem Rundschreiben vom 10. 2: 1921 — I. B. 1082 — vertreten habe. Darnach hätten nach rechtlichen Gesichtspunften diese Beamten zwar die Amtsbezeichnungen der niedrigeren Gruppe zu führen. Aus Billigkeitsgründen mütten ihnen aber die ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Amtsbezeichnungen belassen werden. AMd. 8. 5.

Gine Reuregelung ber Amtobezeichnungen fei feineswegs als dringlich gu erachten. - Gine Menderung der Amfsbegeich nungen fann in Bufunft nur durch Gefet, nicht aber durch Berordnungen des Reichsprafidenten erfolgen. Damit dürfte allen Berfuchen, neue Titel und neue Bortungetume gu fchajfen, ein wirksamer Riegel borgeschoben sein. Reichsmin, an die Landesregierungen 31. 3. 1921.

Die Berfeihung von Amtebegeichnungen eines höheren Grades an die in den einstweiligen Rubestand versetzen Beamten muß abgelehnt werden. RMd 18. 10. 1921. Den Beamten, die nach dem 1. 4. 1920 in der in ber

rwaltung Blanftellen nicht innehatten, fann ein Regt gur Führung der neuen Amtebegeichnungen ber Befoldungs. gruppe I nicht zugestanden werden. Sierzu gehoren auch die in eine höbere Befoldungsgruppe eingestuften Abmidelungsbeamten. Die neuen Amtebezeichnungen ber Befoldungs. gruppe I gelten grundsätlich nur für die Amte befindlichen Beamten. NFW. 14. 11. 1922, NFW. 465.

Ausgeschiedenen Beamten die Amtsbezeichnung ber Befoldungsordning gu verleihen, fam nicht enfiprochen werden. Brom. 14. 12. 1920.

Eine Antsbezeichnung, die notwendig zu Migberftandniffen baw. Des dienstlichen Berhältniffes ber befeiligten Rommunalbeamten zu den staatlichen Beamten Anlag geben muß, ist mit Recht zu beaustanden. DBG, 5. 12. 1922.

Der die beglaubigte Abidrift ber Urteilsformel (§ 483 380.) erteilende Beamte muß fich als "Gerichtsschreiber" bezeichnen, die Bezeichnung "Justigattuar" reicht allein nicht aus. DQG. 5. 8. 1921.

Die Landwirtschaftsfammer ift nicht bejugt, Amtsbezeichnungen von Beamten vorzunehmen, die auger der Kenntlich. madjung bes Geichäftstreifes auch die Andeutung einer gewiffen Burde des Amts und feines Inhabers enthalten. Dier-gu rechnet auch die Bezeichnung "Nat". Prom. 27. 12. 1922,

Gepr. Oberlehrerinnen von Brivatichulen durfen die Amtsbezeichnung Studienrat nicht führen, die nur Inhabern bifeutl. höherer Lebranftalten gufommt. Brill. 10. 12. 1920,

Den Reichsbeamten, die auf Grund der ihnen übertragenen Amtogeschäfte eine givile Amitobezeichnung führen, wird baher die Führung oder Beifügung militärischer Dienstgrade oder Charafterbezeichnungen im amtlichen Bertehr untersagt. Es ist auch ungulässig, daß solche Reichsbeamte im dieustlichen Bertehr mit militärischen Dienstgraden angeredet werden oder fich folder Art anreden laffen. RAM. 18. 10. 1922.

Richtlinien für die Einführung ber Ginheiteturgidrift in ben

Schulunterricht und in den amtlichen Bertehr 1. Spätestens am 1. April 1926 ift in allen öffentlichen höheren und handelsschulen und, soweit möglich, auch in jamtlichen anderen Schulen die Einheitskurzschrift als Pflichts oder Wahlsach einzuschieren. In auberen Systemen als in der Einheitskurzschrift darf Univerricht in den Schulen nicht exteilt werden. Begonnene Lehrgänge können dis zum Absschlich fortgeführt werben.

2. Soweit Behorden bereits eine Rurgidrift amtlich eingefilhet haben, stellen sie sich binnen einer möglichst furg au bemessenden Frist auf die Einheitskurzschrift um. 3. Sämtliche Bentralbehörben sind verpflichtet, ihren Verwaltungszweig daraufhin zu prüfen, inwieweit er sich auch über ben bisherigen Umfang hinaus für die Einstührung der Kurzschrift eignet, und in entsprechendens Umfang die Einbeitsturzschrift alsbald amtlich einzusühren. Die Ausstellun einheitlicher Mindestgrundfage bleibt vorbehalten.

4. Alle Bennten und Angestellten sind darauf aufmerksam zu machen, daß nach Abkauf einer gewissen nicht allzulang zu bemessenden Frift im Behördenwesen nur noch die Einheitsfurzschrift verwendet werden wird. Reich und Länder werden in ihren Behörden die Erlernung der Rurzschrift nach

Gerner hat die Konferens die Einsehung eines behörblichen Ausschusses für die Einheitsfurzichrift beschloffen, ber die wei-

teren Magnahmen borgubereiten bat, und eine Sachberftand gentommiffion eingefeht, die alebald die Redefchrift feitsel

Bilbung einer Arbeitsgemeinichaft von Reichebahnbeamten Bom Gewerschaftsbund Deutscher Meichebahnbeamien, de Gewerschaft ber Technischen Sifenbahnbeamten und den a ber Reidisgewertschaft Deutscher Gisenbahnbeamten und au warter ausgeschiedenen Jachgewertschaften wurde in einer p meinsamen Berhandlung am 29. Marg 1925 bie Bilbung ei Arbeitogemeinschaft beschloffen, die in erster Linie die Aufgab hat, die Bifdung einer Beamtenorganisation aller Reichsbah beamten ouf parteipolitisch und religiös neutraler Grund lage vorzubereiten.

Sie gehen den richtigen Wegl

DAMEN-KINDERHUTE

bei WILHELM, KAISERSTR. 205

Das Tapeten-Haus von

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern Spezialität: Stil- und Künstler-Tapeten Muster stehen gerne zur Verfügung

Tertige Herren= und Knaben=Bekleidung

sowie feine Maß=Garderoben lie ert in bekannten guten Qu litäten sehr preiswert

nur Werderplats 25 Karlsruhe nur Werderplats 25

Kaufen Sie Ihre

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Karlsruher

Lebensversicherungsbank

A.-G.

Unsere Vertreter vermitteln

alle Arten Versicherungen.



Lammstr. 12

Ludw. Seiter

für jeden Bedarf Billig und reell

Schulranzen — Schulmappen zu äusserst billigen Preisen in grösster Auswahl.



Im Möbelhaus Ludw. Seiter

Waldstraße 7, kaufen Sie alle Arten

Schlaf-, Wohn-, Speise- und Herren-Zimmer, kompt. Küchen, Betten, Ein-zelmöbel, Polstermöbel u. Matratzen

in nur prima Qualitäten zu den niedrigsten Preisen Reelle solide Bedienung, Teilzahlung gestattet. 3a.417 Karlsruhe, Kaiserstr. 128 zwischen Wald-

Wandbilderschmuck Inhaber: W. Bertsch Bildereinrahmungen

Kunsthandlung und Rahmenfabrik

Besuchen Sie mein Lager und Sie werden staunen über Preis und Qualität

ist das seit 25 Jahren bestehende

Möbel-u. Betten-Haus

Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte

Kein Laden —— daher billige Preise

Große Auswähl in Qualitätsmöbel aller Art

Zahlungs-Erleichterung

Bitte genau auf die Firma zu achten

arisruhe - Mühlbur

Waldstraße 37 Geschwister Baer Telephon 579

empfehlen in reicher Auswahl

KARLSRUHE

Gartenpfähle, Bohnenstecken, Gartenhütten, Baumpfähle usw.



Elegante Kostüme werden nach Mal angefertigt ebenso werden Strimpfe neu- und angestrickt Teilzahlung gestattet

Maschinenstrickerei L. Engelhard KARLSRUHE Gartenstraße 11

Umformen

Damen- und Herrenhüten

Hutfabrik A. Dickten Nachf. Westendstr.29b KARLSRUHE Westendstr.29b

Aretz& Cie. Inhaber: A. Fackler

Kaiserstraße 215 Telephon 219 Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren. Damenbed. Hygienische Artikel. Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.

Großverkauf @M372 Kleinverkauf in über 400 neuesten, schönsten Mustern

Linoleum — Spannstoffe Leisten usw. 387

H. DURAND Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. Telephon 2435 Verlangen Sie neuesten Katalog

Max Peter, Wiener Damenschneider Waldstraße 3 im Bad. Kunstverein, empfiehlt zum Frühjahr Das feine Schneiderkleid

Frau Marg. Peter, vorm. Dung Reiche Auswahl aller Frühjahrs-Neuheiten in Mäntel, Kostüme, Kleider 419
Führe nur gute Qualitäten Billigste Preise Spitzentücher

Kunsthandlung Wandschmuck für jeden Geschmack MOOS in reichster Auswahl

Caschentücher

iandgestickt, maschinengestickt

KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für TELEPHON Nr. 994

Einrahmungen

Hohlsaumtücher

1/2 Died. von Mk. 1.50 an

empfiehlt Zimmergeschäft und Holzhandlung Georg Schaffert & Sohn Karlsruhe-Miththurg, Lameystraße 47

> Gute Marken mit I Jahr Garantie bei nur 25 Mark Anzahlung Rest in Raten im

Fahrradhaus Kaier, Mühlburg

Georg Zäpfel, Schneidermeister Karlsruhe beim alten Bahnhol Feine Herren- und Damen-Maßschneiderei

Nur prima deutsche und englische Stoffe Ferner: Lager in nur besserer Konfektion Herren- und Damen-Gummi-Mäntel und Strickwesten (auf Wunsch nach Maß). Mäß. Preise. Zahlungserleighterun

Spenglers Geschichts-Philosophie Eine Kritik

Prof. Dr. KARL SCHÜCK Preis M. -. 75 -

Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

Große moderne Auswahl Möglichst billigste Preise Solide Tapezierarbeit Streng reelle Bedienung

Hirschstraße 28 KARLSRUHE Hirschstraße 26

Speisezimmer Herrenzimmer Schlafzimmer Küchen in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Maier Weinheimer Karisruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32 Koin Laden, daher billigste Proise

Bezugsquellen für den Bedarf



Adler Schreibmaschine Uber 300000 im Gebraudi

Bet Behörden bestens eingeführt. Hiwin Vater, Zirkel 32 Celeion 236

G. BRAUN SH KARLSRUHE

vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlfriedrichstraße 14 -

Herstellung von Druckarbeiten für staatliche und städtische Behörden



GEBRÜDER BACHERT

KARLSRUHE I. B. Liststr. 5 Tel. 443 621376 Glocken- und Metaligiesserei Eisen- und Tempergiesserei

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK